Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I

vom 08.09.2026

Aufgrund von § 8 Abs.5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) in Verbindung mit § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 in der Fassung der Änderung vom 11. Juni 2024 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 29. Juli 2026 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Der Rektor hat am 08.09.2026 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat mit Schreiben vom 29.09.2015 gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat mit Schreiben vom 07.10.2015 gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

INHALT

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

2. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen

3. Prüfungsverfahren

4. Schlussbestimmungen

Teil II. Übergangsregelungen, Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Modulhandbuch
Anlage 2 Modulübersicht
Anlage 3 Studienverlaufsplan
Anlage 4 Muster-Deckblatt
Anlage 5 Ordnung für Schulpraktische Studien

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß den Bestimmungen in der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 in der Fassung der Änderung vom 11. Juni 2024.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
1. eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und
2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Das Nähere regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt für Sekundarstufe I in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Ziele des Studiums

Das Studium ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der 9- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schüler, wobei der Entwicklung der personalen Kompetenzen besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in den Schulen nehmen die Kooperation mit den Eltern, die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnose- und Förderkompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote einen hohen Stellenwert ein. Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, der Demokratiebildung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen, der Gendersensibilität, im Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere Antisemitismus, und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Sie sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern. Es werden vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktischen Studien angestrebt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienstruktur

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Prüfungsleistungen (einschließlich Studienleistungen), der schulpraktischen Studien und der Bachelorarbeit beträgt sechs Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Studium in individueller Teilzeit zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in der jeweils geltenden Fassung.
(3) Das Studium umfasst Bildungswissenschaften, zwei Fächer gemäß § 6, schulpraktische Studien und die Bachelorarbeit.
(4) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die Qualifikationsziele sind in § 3 dargelegt. Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen (einschließlich Studienleistungen) sowie die Studienorganisation sind in den Anlagen 1, 2 und 3 dargelegt. Die in Anlage 1 beschriebenen Module setzen die Kompetenzbeschreibungen der Anlagen 3, 8 und 9 der RahmenVO-KM um.

§ 5 Bestimmung des Studienumfangs

(1) Der Bachelorstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.
(2) Der Studienumfang wird in Punkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 RahmenVO-KM 180 ECTS-Punkte.
(3) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten Modulprüfungen sowie der bestandenen Bachelorarbeit vergeben werden. Gesonderte Regelungen gelten für das Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung sowie für Module, in denen keine benoteten Modulprüfungen vorgesehen sind.

§ 6 Fächer

(1) Die Wahl der beiden Fächer bestimmt sich wie folgt:
1. Zu wählen ist als Fach 1: Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politikwissenschaft, Sport, Technik, Theologie/Religionspädagogik (evangelisch oder katholisch) oder Wirtschaftslehre.
2. Zu wählen ist als Fach 2 ein weiteres unter Abs. 1 Ziffer 1 genanntes Fach.
3. Für das Studium in bestimmten Fächern sind folgende Fremdsprachenkenntnisse gemäß Anlage 2 Table 5 und Table 6 der RahmenVO-KM nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzuweisen:
a) Für das Studium in bestimmten Fächern sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:
- Fach Deutsch: Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.
- Fach Englisch: Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) sowie entweder das Latinum oder Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache.

b) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann insbesondere durch das Reifezeugnis erfolgen. In diesem Fall gelten folgende Anforderungen:
- Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gelten als nachgewiesen, wenn

-ein mindestens vierjähriger Unterricht in der Sekundarstufe I oder
-ein mindestens dreijähriger Unterricht in der Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder
-Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des GER erfolgreich absolviert wurden.

- Kenntnisse in Latein werden durch das Latinum nachgewiesen

c) Erfolgt der Nachweis nicht durch das Reifezeugnis, sind gleichwertige Nachweise zu erbringen, die mindestens dem in Buchstabe b genannten Niveau entsprechen.
d) Die Sprachkenntnisse müssen spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters nachgewiesen werden.
e) Die nach Buchstabe a geforderten Sprachkenntnisse sind gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenverordnung des Kultusministeriums (RahmenVO-KM) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst.
4. Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie / Religionspädagogik oder Katholische Theologie / Religionspädagogik wählen, sind bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg die Kombination von Katholischer Theologie / Religionspädagogik oder Evangelischer Theologie / Religionspädagogik untereinander gemäß § 5 Abs. 3 RahmenVO-KM ausgeschlossen ist.
5. Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/ Religionspädagogik kann gemäß § 5 Abs. 4 RahmenVO-KM im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(2) Die Wahl der zwei Fächer gemäß Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn.

(3) Ein Fachwechsel ist nur einmal im Verlauf des Studiums in einem Fach möglich. Der Fachwechsel schließt die damit verbundenen Wechsel von anderen Studienanteilen, beispielsweise schulpraktische Studien, ein. Die Regelungen zur Orientierungsprüfung gemäß § 14 finden in diesem Fach entsprechende Anwendung, es sei denn, die Orientierungsprüfung wurde bereits aufgrund anderer erfolgreich absolvierter Modulprüfungen (einschließlich dem Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum, sofern dieses in der Schulform des jeweils studierten Lehramts abgeleistet worden ist) fristgerecht bestanden. Nach dem Ende des vierten Semesters ist ein Fachwechsel nicht mehr möglich.

§ 7 Bildungswissenschaften und Grundfragen

Zu den Bildungswissenschaften gehören gemäß § 5 Abs. 5 RahmenVO-KM Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Die möglichen Schwerpunktbildungen beim Studium der philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie der christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte gemäß § 5 Abs. 6 RahmenVO sind der Anlage 1 zu entnehmen. Für die möglichen Schwerpunkte entscheiden sich die Studierenden bei Studienbeginn.

§ 8 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum mit seiner Begleitveranstaltung spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen durch ihr Praktikum in einem Portfolio, das auch im

Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I und im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.
(2) Das Orientierungspraktikum dient der Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft der Sekundarstufe I sowie der Reflexion von Berufswunsch und -eignung. Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch und in Anlage 5 geregelt.

§ 9 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I.
(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Regelungen in § 3 und § 4 Abs. 3 und den jeweiligen Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1 erworben hat, die Zusammenhänge innerhalb der und zwischen den studierten Fachdisziplinen erkennt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Voraussetzungen kritisch zu reflektieren.
(3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, den schulpraktischen Studien und der Bachelorarbeit.
(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt B.A.).

2. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen

§ 10 Prüfungsamt

(1) Die Organisation der Bachelorprüfung obliegt dem Prüfungsamt. Hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit für die Modulprüfungen, die Orientierungsprüfung und die Bachelorarbeit.
(2) Unter Berücksichtigung der Belange der an den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit beteiligten Fakultäten und Institute kann das Prüfungsamt Organisationsaufgaben auf diese übertragen. Hierzu kann insbesondere gehören:

- das Führen von Listen über die Ergebnisse der Modulprüfungen, die in der Folge an das Prüfungsamt übermittelt werden,
- die Information der Studierenden über die Ergebnisse der Modulprüfungen unter Wahrung des Datenschutzes.

(3) Die Leitung des Prüfungsamtes trifft die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie informiert Prüferinnen und Prüfer sowie Studierende über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung.
(4) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern in Listen oder in Protokollen zu erfassen. Diese enthalten folgende Angaben:

- das jeweilige Modul,
- die Art der Prüfungsleistung,
- Beginn und Dauer der Prüfung,
- die Namen und Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden,

- die Noten bzw. die Bewertung als „bestanden“ / „nicht bestanden“ der von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen.

(5) Die in Abs. 4 genannten Listen, Protokolle und die bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind fünf Jahre im Prüfungsamt aufzubewahren, ersatzweise können die Prüfungsleistungen in den Fächern aufbewahrt werden.
(6) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Amt für Schulpraktische Studien

(1) Die Zuständigkeit für die schulpraktischen Studien liegt beim Amt für Schulpraktische Studien.
(2) Im Einzelnen obliegen dem Amt für Schulpraktische Studien die Organisation, Dokumentation und Verwaltung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung.
(3) Die Leitung des Amts für Schulpraktische Studien trifft die dazu erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Das Amt für Schulpraktische Studien informiert die von Seiten der Hochschule an den schulpraktischen Studien beteiligten Lehrenden, die von Seiten der Ausbildungsschulen für die schulpraktischen Studien Zuständigen sowie die Studierenden über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung.
(4) Die in den schulpraktischen Studien erbrachten Leistungen sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Ausbildungsschulen in den vom Amt für Schulpraktische Studien bereitgestellten Formularen und Gutachtenbögen zu erfassen (Praktikumsnachweise). Diese enthalten Praktikumsart, Praktikumszeitraum bzw. die Angabe des Semesters, Angaben zur Ausbildungsschule, die Namen und Matrikelnummern der bzw. des Studierenden, die Bewertung der von dieser bzw. diesem im Rahmen des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltungen sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse. Der Praktikumsnachweis ist von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Ausbildungsschulen zu unterzeichnen.
(5) Die in Abs. 4 genannten Formulare, Gutachtenbögen, Praktikumsnachweise, ggf. Prüfungsleistungen sowie die Bescheide für das Integrierte Semesterpraktikum sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Amt für Schulpraktische Studien aufbewahrt werden.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen bzw. Prüfer sind in der Regel Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrags Prüferinnen bzw. Prüfer.
(2) Für die Abnahme der Prüfungsleistungen in Verbindung mit Lehrveranstaltungen (Modulen) gelten in der Regel die Lehrenden, die gemeinsam das Veranstaltungsangebot zu einem Modul anbieten und verantworten, als bestellte Prüferinnen bzw. Prüfer, ohne dass darüber ein gesonderter Beschluss ergeht. Darüber hinaus können Prüferinnen und Prüfer nach Abs. 1 durch das Rektorat bestellt werden.

(3) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
(4) Den Prüferinnen bzw. Prüfern obliegt die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

§ 13 Belastende Prüfungsentscheidungen

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung bzw. der schulpraktischen Studien sowie weitere belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Amtes für schulpraktische Studien sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Orientierungsprüfung

(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die in Abs. 2 genannten Modulprüfungen sowie das Orientierungspraktikum erfolgreich absolviert werden; die genannten Prüfungsleistungen bilden die Orientierungsprüfung. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er bzw. sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
(2) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Nachweis von 36 ECTS-Punkten von den im ersten und zweiten Semester durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulprüfungen insgesamt erwerbbaren 63 ECTS-Punkten. In diesen 36 ECTS-Punkten müssen die 6 ECTS-Punkte für die erfolgreich absolvierte Modulprüfung jenes Moduls enthalten sein, in dem das Orientierungspraktikum angesiedelt ist, ferner Anteile aus den Bildungswissenschaften und den Fächern.
(3) Wer den in Abs. 2 genannten Nachweis von 36 ECTS-Punkten fristgerecht erbracht hat, hat die Orientierungsprüfung bestanden. Modulprüfungen können gemäß § 35 jeweils zweimal wiederholt werden. Das Orientierungspraktikum kann gemäß § 36 einmal wiederholt werden.
(4) Das Prüfungsamt stellt den Studierenden folgende Nachweise aus:
1. im Falle des Bestehens eine Bescheinigung über die Orientierungsprüfung,
2. im Falle des Nichtbestehens einer zum Nachweis der 36 ECTS-Punkte erforderlichen Prüfungsleistung, die nicht mehr wiederholt werden kann, den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Orientierungsprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruchs,
3. im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des vierten Semesters bei zu vertretender Fristüberschreitung den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 15 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus:
1. Modulprüfungen (vgl. §§ 16 bis 17 und 19 bis 21). Die Modulprüfungen können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenprüfung erstellt werden (vgl. § 16 Abs. 6).
2. den schulpraktischen Studien gemäß § 25.

3. einer Bachelorarbeit (vgl. § 26), die in der Abschlussphase des Studiums zu erstellen ist. Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenarbeit erstellt werden (vgl. § 26 Abs. 5).

(2) Für alle erfolgreich absolvierten Teile der Bachelorprüfung werden die gemäß Anlage 2 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben.

§ 16 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind die Leistungen, mit denen festgestellt wird, ob die im jeweiligen Modul formulierten Qualifikationsziele und Kompetenzen erreicht wurden.
(2) Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sie kann benotet oder unbenotet sein.
(3) Benotete Prüfungsleistungen gehen in die Modulnote ein; unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
(4) Art, Umfang und Bewertung der Prüfungsleistung werden in der jeweiligen Modulbeschreibung verbindlich festgelegt.
(5) Gegenstand der zu absolvierenden Modulprüfungen sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Anlage 1.
(6) Modulprüfungen können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Abschnitten, Seitenzahlen oder vergleichbarer Abgrenzungen) eindeutig unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist. Die Durchführung als Gruppenprüfung ist den Studierenden spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben. Dauer und Umfang der Prüfung sind bei Einzel- und Gruppenprüfungen für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten im Wesentlichen gleich zu gestalten.
(7) Die Prüfung eines Moduls ist in der Regel im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen im letzten Semester des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung bzw. Bewertung jeder Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 19 bis 21 sowie dem Modulhandbuch in Anlage 1.
(8) Ein bereits bestandenes Modul kann nicht erneut erbracht werden.

§ 17 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind unbenotete Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung.
(2) Studienleistungen dienen dem Nachweis der im jeweiligen Modul formulierten Qualifikationsziele in den Fällen, in denen auf eine Benotung verzichtet wird.
(3) Studienleistungen stellen die Prüfungsleistungen in Modulen dar, in denen keine benotete Prüfungsleistung vorgesehen ist. In didaktisch begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unterschiedlichen Kompetenzanforderungen, können Studienleistungen zusätzlich zu einer benoteten Prüfungsleistung vorgesehen werden.
(4) Art, Umfang und Anforderungen der Studienleistungen werden in der jeweiligen Modulbeschreibung verbindlich festgelegt.

§ 18 Studienaktivitäten

(1) In Lehrveranstaltungen können lehrveranstaltungsbezogene semesterbegleitende Studienaktivitäten (z. B. Präsentationen, Gruppenarbeiten, Übungen, Diskussionsbeiträge, Protokolle oder praktische Aufgaben) vorgesehen werden.
(2) Studienaktivitäten dienen der Einübung, Vertiefung und Anwendung der im Modul vorgesehenen Kompetenzen.
(3) Studienaktivitäten sind keine Prüfungsleistungen und werden nicht bewertet.
(4) Ihre Durchführung hat keinen Einfluss auf das Bestehen oder die Bewertung eines Moduls.

§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung kann in mündlicher Form erbracht werden, insbesondere als mündliche Prüfungen oder als andere Form mündlicher Präsentation. Mündliche Prüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Studierender bzw. Studierendem in der Regel 15 bis 30 Minuten. Das Nähere regelt das Modulhandbuch in Anlage 1.
(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.
(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 27. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 27 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
(4) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 20 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung kann in schriftlicher Form erbracht werden, insbesondere als Klausur, Hausarbeit, Bericht, Protokoll oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwortwahlverfahren, Portfolios oder elektronisch unterstützte schriftliche Arbeiten. Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel 60 oder 90 Minuten betragen. Das Nähere regelt das Modulhandbuch in Anlage 1.
(2) Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Dies gilt insbesondere bei der letzten Wiederholungsmöglichkeit gemäß Abs. 3.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(3) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 27. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 27 Abs. 2 gebildet.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. § 26 Abs. 16 bleibt hiervon unberührt.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer eigenhändig unterzeichneten Eigenständigkeitserklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, die bestätigt, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat. Dafür ist das vom Prüfungsamt im Intranet zur Verfügung gestellte Formular in der jeweils gültigen Version zu verwenden.

§ 21 Andere Formen von Prüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen kann die Prüfungsleistung auch in anderer Form erbracht werden (z.B. Projektprüfung, Referat mit schriftlicher Darstellung, fachpraktische Prüfungen). Die Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 19, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 20 verfahren.

§ 22 Online-Prüfungen

(1) Prüfungen werden in der Regel als Präsenzprüfungen durchgeführt.

(2) Abweichend davon kann eine Prüfung auf Antrag der prüfenden Person in einer anderen Form, insbesondere als Online-Prüfung, durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die Studiengangsleitung.

(3) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Die Prüfungsleistungen (einschließlich Studienleistungen) können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form erbracht werden (an der Hochschule oder als Distanzprüfungen). Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd oder in

ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden. Ihr Einsatz erfolgt nach vorheriger datenschutzrechtlicher Prüfung unter Einbindung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 24 einzuhalten.
(4) Online-Prüfungen, die nicht unter Videoaufsicht durchgeführt werden, können als einheitliche Prüfungsform für alle Studierenden festgelegt werden, sofern die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen sichergestellt ist.
(5) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 19 bis 21 entsprechend.
(6) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Näheres zur Information der Studierenden bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht regelt § 23. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen im Vorfeld zu erproben.

§ 23 Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

(1) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht (Fernprüfungen im Sinne von § 32a LHG) ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zulässig.
(2) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden in der Regel von wissenschaftlichem Personal der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt.
(3) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden in geeigneter Weise zu informieren über:
1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Art. 12 bis 21 DSGVO,
2. die technischen Anforderungen an die eingesetzten Systeme, insbesondere hinsichtlich einer ausreichenden Bild- und Tonübertragung sowie der Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem eine Ummeldung zur Teilnahme an einer alternativen Prüfungsform möglich ist (i.d.R. zwei Wochen vor dem Prüfungstermin); nach diesem Zeitpunkt ist ein Wechsel nur aus wichtigem Grund zulässig. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Prüfungsamt; dieses kann Rücksprache mit der Studiengangsleitung oder dem/der Prüfer/in halten. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.
5. die Freiwilligkeit der Teilnahme und das Angebot einer alternativen Prüfungsform nach Abs. 7. Die Information muss vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
(4) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild erfolgen. Nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen können abgedeckt werden
(5) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling gem. § 32a Abs. 5 LHG verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das jeweilige Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der

Hochschule hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon sicherzustellen, dass keine Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Ein kurzzeitiges Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anzeige des Prüflings zulässig.
(6) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als nicht-hochschulöffentliche Prüfungen durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.
(7) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb von Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durchgeführt, ist die Teilnahme für die Studierenden freiwillig. Die Freiwilligkeit setzt voraus, dass eine gleichwertige alternative Prüfungsform, insbesondre eine Präsenzprüfung, angeboten wird. Die alternative Prüfungsform kann termingleich oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchgeführt werden. Studierende können bis zu einem festgelegten Zeitpunkt zwischen den Prüfungsformaten wählen. Die Durchführung der alternativen Prüfungsform wird sichergestellt, sobald Studierende diese wählen. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Wahrung der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit kann auch dadurch gewährleistet werden, dass die Online-Prüfung auf Antrag des Studierenden an einem anderen Prüfungsort außerhalb der Hochschule durchgeführt wird.
(8) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung als mündliche/schriftliche oder praktische Prüfung unter Videoaufsicht sowie etwaige Störungen der Bild-/Tonübertragung sowie ein Abbruch aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die üblichen Aufbewahrungsfristen.
(9) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32b LHG. Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 2 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an und lässt sich die Unterbrechung auch nach zwei Versuchen nicht beheben, gelten die Sätze 2 bis 5 entsprechend. Der Prüfling ist verpflichtet, das technische Problem während der Prüfung bei dem/der Prüfer/Prüferin anzuzeigen. Der Prüfling ist nach Abbruch der Prüfung verpflichtet darzulegen, dass sie/er das technische Problem nicht zu vertreten hat. Wird die Prüfung von dem Prüfling

ohne Angabe eines wichtigen Grundes abgebrochen oder nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch auferlegt werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenz-prüfung ablegen kann.
(10) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.
(11) In besonderen Ausnahmesituationen, insbesondere bei erheblichen Einschränkungen des Präsenzbetriebs, kann der verstärkte Einsatz von Online-Prüfungen vorgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Studiengangsleitung gemeinsam mit der Hochschulleitung. Die Anforderungen der Absätze 1 bis 7 bleiben unberührt.

§ 24 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 23 Abs. 4 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 23 Abs. 5.
(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder auf anderen Kommunikationswegen übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.
(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen, soweit ihre Speicherung nicht aus technischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.
(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.
(5) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der DSGVO, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

§ 25 Orientierungspraktikum

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen gemäß § 8 im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum mit seiner Begleitveranstaltung. Die konkrete zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist in den Anlagen 1 und 2 festgelegt. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren ihr Praktikum theoriegeleitet und erstellen ein Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird.
(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung wird den Studierenden bestätigt, wenn sie die mit der Schule vereinbarten Praktikumstätigkeiten sowie die in der Begleitveranstaltung vereinbarten Aufgabenstellungen vollständig erbracht und einen als bestanden beurteilten Praktikumsbericht eingereicht haben. Ein Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme wird auf einem Formblatt des Amts für schulpraktische Studien von der Leitung jener Bildungseinrichtung, an der das Orientierungspraktikum absolviert wurde, sowie von den Lehrenden der zugehörigen Begleitveranstaltung ausgestellt. Die dem Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung gemäß Anlage 2 zugeordneten ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht wurde. Der Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung muss bis zum Ende des zweiten Semesters, im Wiederholungsfall bis spätestens zum Ende des vierten Semesters vorliegen.

§ 26 Bachelorarbeit

(1) Das Prüfungsamt bestellt für die Bachelorarbeit eine fachlich zuständige Prüferin bzw. einen fachlich zuständigen Prüfer.
(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
(3) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten der Name der Prüferin bzw. des Prüfers für die Bachelorarbeit rechtzeitig bekannt gegeben wird.
(4) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
(5) Bachelorarbeiten können nach Maßgabe der Prüferin bzw. des Prüfers auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 4 erfüllt. Die Absicht, die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben.
(6) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer gemäß § 12 Abs. 1 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die Prüferin bzw. der Prüfer auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
(7) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
(8) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 6 ECTS-Punkten (entspricht 180 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen. Dieser

Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit durch Erklärung gegenüber der Prüferin bzw. dem Prüfer zurückgegeben werden. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussarbeit besteht das Recht nach Satz 3 nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der nichtbestandenen Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird ein Thema zurückgegeben, so endet die Leistungserfassung ohne Bewertung. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema gem. Abs. 6 zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von drei Monaten gewährt wird. Der Termin für die erneute Anmeldung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(9) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit einmal um höchstens drei Wochen verlängern. Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(10) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Dauer der Erkrankung unterbrochen, maximal zwei Monate. Während der Erkrankung dürfen keine Leistungen an der Arbeit erbracht werden. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit ist unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und glaubhaft zu machen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Für den Fall, dass eine Gesundheitsstörung vorliegt, die eine Fortsetzung der Prüfung unmöglich macht, kann ein Rücktritt von der Abschlussarbeit beantragt werden. Der Grund und die erforderlichen ärztlichen Atteste sind unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen und glaubhaft zu machen. Entsprechendes gilt im Ausnahmefall bei Vorliegen eines nachgewiesenen wichtigen Grundes. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Prüfungsamt und teilt diese schriftlich oder elektronisch mit.

(11) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens drei Seiten umfasst.

(12) Die Bachelorarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.

(13) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizulegen. Hat die Hochschule ein elektronisches Verfahren zur Einreichung eingerichtet, kann die Pflicht zur Einreichung in ausgedruckter und gebundener Form entfallen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Eine Arbeit, die vor Ausgabe des Themas gemäß Abs. 4 eingereicht wird, kann nicht angenommen werden. Dieselbe Arbeit kann wegen Verstoß gegen die Frist- und Formvorschriften des Abs. 4 nicht erneut eingereicht werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt

festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
(14) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist der Arbeit eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Eigenständigkeitserklärung beizufügen, die bestätigt, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat. Dafür ist das vom Prüfungsamt im Intranet zur Verfügung gestellte Formular in der jeweils gültigen Version zu verwenden.
(15) Der Einsatz von Software zur Erkennung von Plagiaten kann bei begründetem Verdacht oder stichprobenartig verdachtsunabhängig erfolgen. Über die einzusetzende Software entscheidet der Fakultätsrat. Es muss sichergestellt werden, dass keine personenbezogenen Daten auf externe Server übertragen werden. Softwareseitig angezeigte Übereinstimmungen sind Anlass für individuelle Überprüfungen durch die*den Prüfer*in.
(16) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß Abs. 1 bis 3 zu begutachten und gemäß § 27 zu bewerten. Die Prüferin bzw. der Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat, die Bachelorarbeit beurteilt und die Note vergibt. Vergibt die Prüferin bzw. der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder handelt es sich um die letztmögliche Wiederholungsmöglichkeit, so wird die Bachelorarbeit durch eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer beurteilt, die bzw. der im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes bestellt wird. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 27 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestellt die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 12 Abs. 1. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Bachelorarbeit gemäß § 27 Abs. 1. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen bzw. Prüfern erteilten Bewertungen gemäß § 27 Abs. 2 gebildet.

3. Prüfungsverfahren

§ 27 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die zu benotenden Prüfungsleistungen und für die Bachelorarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Notenstufe	Abstufungen	Erläuterung
sehr gut	(1,0 / 1,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
gut	(1,7 / 2,0 / 2,3)	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend	(2,7 / 3,0 / 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7 / 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	(5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Bei einer Prüfungsleistung, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Modulnote bzw. die Note der Bachelorarbeit, wenn sich die Prüferinnen bzw. Prüfer nicht auf eine gemeinsame Note einigen, durch die Bildung des arithmetischen Mittels. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
(3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;
1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;
2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;
3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
(4) Wird beim Studium von Fremdsprachenfächern eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note bzw. die Bewertung „bestanden“ nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 28 Meldung zu Modulprüfungen

(1) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt über ein elektronisches Anmeldesystem. Der Anmeldezeitraum wird zu Beginn der Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls bekanntgegeben. Mündliche und praktische Prüfungen werden von den Prüferinnen und Prüfern in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
(2) Kann eine Person aufgrund von Behinderung oder anderer Einschränkung die Prüfungsanmeldung nicht in der vorgegebenen Form durchführen, so muss sich diese Person noch vor Ablauf der Anmeldefrist mit dem Prüfungsamt in Verbindung setzen.

§ 29 Anwesenheitspflichten

(1) Soweit für den Kompetenzerwerb erforderlich, können für einzelne Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflichten vorgesehen werden. Anwesenheitspflichten sind insbesondere zulässig in Lehrveranstaltungen, in denen Kompetenzen nur durch unmittelbare Anleitung, praktische Übung, Interaktion oder aus Gründen der Sicherheit (insbesondere Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz) erworben werden können. Anwesenheitspflichten sind in den Modulbeschreibungen verbindlich festgelegt und zu begründen. Sofern Anwesenheitspflichten vorgesehen sind, sind sie Bestandteil des Moduls. Eine gesonderte Prüfungsleistung wird hierdurch nicht begründet.
(2) Wird eine Anwesenheitspflicht festgelegt, ist sie erfüllt, wenn die oder der Studierende an mindestens 80 Prozent der vorgesehenen Veranstaltungszeiten anwesend war; Fehlzeiten

von bis zu 20 Prozent bleiben unschädlich. Wird die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, gilt die Anwesenheittspflicht als nicht erfüllt; die Lehrveranstaltung kann in diesem Fall nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Dies ist durch die Lehrenden dem Prüfungsamt bekanntzugeben. Das Prüfungsamt teilt der oder dem Studierenden durch schrifltichen oder elektronischen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung den nicht erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung mit.
(3) Die Anwesenheitspflicht muss vor dem Abschluss der Modulprüfung erfüllt sein.
(4) Hat die oder der Studierende die Fehlzeiten nicht zu vertreten, ist auf Antrag die Möglichkeit einzuräumen, die versäumten Anwesenheitszeiten durch angemessene Ersatzleistungen auszugleichen, sofern hierdurch der Kompetenzerwerb gewährleistet werden kann. Der Antrag ist bei der oder dem Lehrenden zu stellen und soll in der Regel vor Abschluss der Lehrveranstaltung erfolgen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie über Art und Umfang der Ersatzleistungen entscheidet die oder der Lehrende nach pflichtgemäßem Ermessen; die Ersatzleistungen müssen angemessen sein und den Erwerb der vorgesehenen Kompetenzen gewährleisten. Nicht zu vertretende Gründe sind unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 30 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zur Prüfung eines Moduls wird zugelassen, wer
1. etwaige gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 1 festgelegte Voraussetzung erfüllt, insbesondere, soweit in der Modulbeschreibung vorgesehen, das Bestehen einer Prüfungsleistung eines vorgelagerten Moduls, erfüllt hat;
2. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I eingeschrieben ist;
3. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I nicht verloren hat;
4. die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I nicht endgültig nicht bestanden hat;
5. sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren des entsprechenden Moduls befindet.

(2) Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
(3) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.
(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 31 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist unter Einhaltung des Anmeldetermins schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten.
(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. insgesamt 120 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang erbracht hat;

2. an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I eingeschrieben ist;
3. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I nicht verloren hat;
4. die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I nicht endgültig nicht bestanden hat;
5. sich im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
- sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet,
- bereits eine Bachelorarbeit in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht bestanden hat,
- bereits eine Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist zum Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, nach dem die Bachelorarbeit abgelegt werden soll. Das Prüfungsamt legt die Meldetermine (Ausschlussfrist) fest und gibt sie bekannt.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I endgültig nicht bestanden wurde oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet oder
4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
5. der Termin gemäß Abs. 4 nicht eingehalten wurde.

(6) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(7) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 32 Rücktritt von Modulprüfungen

(1) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung gemäß Abs. 3 ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (zum Beispiel das Austeilen der Aufgaben einer Klausur, der

Aufgabenstellung bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt. Bei individuellen Prüfungsleistungen (z.B. Kolloquium, Präsentation mit didaktischem Kommentar, Arbeitsbericht, Versuchsprotokoll, Referat, Hausarbeit, Portfolio) werden die Ausgabe der Aufgabenstellung durch das Prüfungsamt bzw. die Vergabe der Aufgabenstellung nach Maßgabe der Prüferinnen und Prüfer und der Beginn der Bearbeitungszeit als Beginn der Prüfung festgelegt.

(4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

(5) Wird der Rücktritt erklärt, müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Prüfung soll spätestens beim nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt werden.

(6) Belastende Entscheidungen sind dem/der Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 33 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung, in der Bachelorarbeit oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Leiter des Prüfungsamts den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der

Täuschung ist anhand der von dem oder der Kandidat:in aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten. Damit ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Daraus folgt der Verlust des Prüfungsanspruch und die Exmatrikulation von Amts wegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Leiter des Prüfungsamts muss der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hierbei kann der oder die Betroffene verlangen, dass die Entscheidung von der Prorektorin, bzw. dem Prorektor für Studium und Lehre überprüft wird. Bestätigt diese bzw. dieser den Beschluss ergeht durch das Prüfungsamt hierüber ein elektronischer oder schriftlicher Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

(4) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.

(5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(6) Stört ein*e Kandidatin bzw. ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung (Ordnungsverstoß), so kann sie bzw. er durch die Prüferin bzw. den Prüfer oder die aufsichtsführende Person von der Fortsetzung dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Der Vorgang ist zu dokumentieren und unverzüglich dem Prüfungsamt zuzuleiten. In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.

(7) Wer gemäß § 19 Abs. 4 als Zuhörerin bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(8) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 34 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und schulpraktischen Studien

(1) Eine zu benotende Prüfungsleistung und die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie als „bestanden“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, bei erfolgreicher Teilnahme am Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung und der Praktikumsbericht als zugehörige unbenotete Prüfungsleistung sowie für die bestandene Bachelorarbeit vergeben.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen des Studiengangs gemäß Anlage 1, die schulpraktischen Studien gemäß Anlage 1 und die Bachelorarbeit erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 2 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.

(3) Wurde

1. eine Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder im Falle von unbenoteten Modulprüfungen als „nicht bestanden“ bewertet oder
2. für das Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung und dem Praktikumsbericht als zugehöriger unbenoteter Prüfungsleistung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nicht erbracht oder

3. die Bachelorarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet,

so erteilt das Prüfungsamt bzw. im Falle von Ziffer 2 und 3 das Amt für schulpraktische Studien der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 35 Wiederholen von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend" (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen des jeweils folgenden, spätestens des übernächsten Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.

(3) Ist im letzten Studiensemester eines/einer Studierenden eine Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, so bietet die Hochschule den Studierenden am Ende des Semesters auf Antrag einen gesonderten Wiederholungstermin an.

(4) Ist eine letztmögliche Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 36 Wiederholen der schulpraktischen Studien

Wiederholung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung:

1. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung einmal wiederholt werden.
2. Die Frist für die Wiederholung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung ist in § 25 Abs. 2 geregelt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
3. Führt die Wiederholung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, so ist das Orientierungspraktikum endgültig nicht bestanden; es erlischt der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I.
4. Das Prüfungsamt erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 37 Wiederholen der Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend" (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
(3) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 27 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 38 Anerkennung von Prüfungsleistungen (einschließlich Studienleistungen) sowie Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen (einschließlich Studienleistungen) sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
(2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
(3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Prüfungsamt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).
(4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
(5) Für Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
(6) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen kann versagt werden, wenn

- mehr als die Hälfte aller Modulprüfungen und / oder
- mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und / oder
- die Bachelorarbeit

anerkannt werden soll bzw. sollen.
(7) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I eine Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.

(8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

§ 39 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen

1. einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung erworben wurden,
2. einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Weiterbildung erworben wurden,
3. einer einschlägigen Tätigkeit, die ohne eine zugehörige vorhergehende abgeschlossene Berufsausbildung ausgeübt wurde, und die in einem Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche für eine Dauer von mindestens 3 Jahren ausgeübt wurde, können nach Einzelfallprüfung für die in Anlage 3 aufgeführten Module angerechnet werden.

(3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

(4) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 37 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt.

(5) Durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in Anlage 1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 36 ECTS-Punkte gemäß Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden. Von diesen 36 ECTS-Punkten können

1. max. 12 ECTS-Punkte auf Module der Bildungswissenschaften bzw. Teile dieser Module,
2. je max. ECTS-12 Punkte auf Module jedes der beiden nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 gewählten Fächer bzw. Teile dieser Module

angerechnet werden. Eine Anrechnung auf das Modul „Semester-Praktikum“ ist nicht möglich.

§ 40 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Berechnung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss sind zu berücksichtigen:

1. die Noten aller Prüfungsleistungen nach § 16, die mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen werden,
2. die Note für die Bachelorarbeit.

(2) Aus den Noten der Module des Profilbereichs und der beiden studierten Fächer sowie der Bildungswissenschaften gemäß Abs. 1 Ziffer 1 werden jeweils getrennte Abschlussnoten berechnet. Die Abschlussnote für den Profilbereich, für jedes der beiden Fächer sowie die Bildungswissenschaften bestimmt sich aus dem Durchschnitt der Noten der jeweils benoteten Module. Dabei werden die Noten entsprechend der den jeweiligen benoteten Modulen gemäß Anlage 2 zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet. Bei der Bildung der Abschlussnoten werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss bestimmt sich aus dem Durchschnitt der Abschlussnoten für jedes der beiden studierten Fächer und die Bildungswissenschaften gemäß Abs. 2 und der Note für die Bachelorarbeit. Dabei werden die Abschlussnoten entsprechend der jeweiligen Summe der ihren Modulen gemäß Anlage 2 zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet, die Note der Bachelorarbeit zählt doppelt. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von
1,00 bis 1,50: “sehr gut bestanden”;
1,51 bis 2,50: "gut bestanden";
2,51 bis 3,50: "befriedigend bestanden";
3,51 bis 4,00: "bestanden".

§ 41 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungs- und Notenübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 15 erhält die Absolventin bzw. der Absolvent, möglichst innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis über das Bestehen der Bachelorprüfung, das folgende Angaben enthält:

1. die Angabe des Lehramtstyps entsprechend dem Beschluss der KMK vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 13. September 2018 „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)“;
2. die Angabe des studierten Studiengangs: Lehramt Sekundarstufe I.
3. die Endnoten für jedes der beiden studierten Fächer (Dezimalnoten);
4. die Endnote für die Bildungswissenschaften (Dezimalnote);
5. die Angabe der erfolgreichen Teilnahme am Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung;
6. das Thema und die Note der Bachelorarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
7. die Gesamtnote des Bachelorabschlusses (Verbal- und Dezimalnote).

(2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu versehen.

(3) Dem Bachelorzeugnis werden ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache beigefügt, welche das Datum

des Zeugnisses und das Dienstsiegel tragen. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des jeweiligen Bachelorstudiums belegten Module und ihre Komponenten gemäß Anlage 1;
- die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertungen bei unbenoteten Modulen;
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

(4) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.
(5) Zusätzlich wird eine „ECTS-Einstufungstabelle“ entsprechend dem ECTS Users‘ Guide in der jeweils geltenden Fassung beigefügt, die das Datum des Zeugnisses trägt und eine statistischen Verteilung der Gesamtnoten der bestandenen Prüfungen zur Verfügung stellt, die in dem vom Studierenden abgeschlossenen besuchten Studiengang vergeben wurden, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.
Die Berechnung erfolgt in der Regel aufgrund der statistischen Auswertung der Abschlussnoten der vorangegangenen zwei Jahre innerhalb der Referenzgruppe. Beim ersten Abschlussjahrgang eines Studiengangs wird die statistische Verteilung der Noten nur innerhalb dieses Abschlussjahrgangs ausgewiesen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.

§ 42 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) entsprechend § 9 Abs. 4 beurkundet.
(2) Die Bachelorurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes und von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.
(3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) entsprechend § 9 Abs. 4 zu führen.
(4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 43 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
(2) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungsleistungen (einschließlich Studienleistungen) enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 44 Anerkennung von Prüfungsleistungen in studienbezogenen Auslandsaufenthalten (Mobilitätsfenster)

(1) Bis zu 30 ECTS können im Rahmen eines studiengangs- und fachrelevanten Auslandssemesters flexibel anerkannt werden.
(2) Für die Anerkennung benoteter Module im Studiengang Bachelor Lehramt Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd müssen im Ausland

erbrachte Prüfungsleistungen benotet sein. Die Umrechnung in das Notensystem der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erfolgt durch das Akademische Auslandsamt entsprechend den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) sowie der Kultusministeriumkonferenz (KMK) unter Verwendung der sog. Modifizierten Bayerischen Formel.
(3) Es werden i.d.R. Gesamtmodule anerkannt. Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Teilleistungen auf Gesamtmodule der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd kann in Ausnahmefällen gemeinsam durch das Akademische Auslandsamt und dem betreffenden Fach vorgenommen werden, wenn die wesentlichen Kompetenz- und Lernziele des Moduls erreicht worden sind.
(4) Die Bachelorarbeit kann nicht im Ausland absolviert und daher nicht anerkannt werden.
(5) Es erfolgt keine Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen auf an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd endgültig nicht bestandene Module.
(6) Das Akademische Auslandsamt berät Studierende in der Vorbereitung eines Auslandsemesters und vereinbart in einem schriftlichen „Learning Agreement“, welche Leistungen anerkannt und vom Prüfungsamt verbucht werden können.

4. Schlussbestimmungen

§ 45 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „bestanden“ erklären.
(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.
(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 46 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes gelten gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 8 MuSchG unter besonderer Berücksichtigung von § 3 MuschG. Sie dürfen nicht zu einem

Ausschluss von Prüfungsverfahren oder Praktika führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Inanspruchnahme der Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben; ein Prüfungsversuch wird nicht angerechnet. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

(3) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen (einschließlich Studienleistungen) zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(4) Studierende mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die für pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz nachweislich Pflegeverantwortung tragen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(6) Die Rechte nach den Absätzen 4 und 5 werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der bzw. des Studierenden gewährt. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Änderungen der Voraussetzungen sind dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 4 oder Absatz 5 entfallen.

(7) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder oder chronischer Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, unter Wahrung der Chancengleichheit einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen schriftlichen oder elektronischen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Studien- und Prüfungsleistung zu stellen. Der Antrag gilt in der Regel als fristgerecht eingereicht, wenn er ab dem Beginn der Vorlesungszeit bis spätestens zum Ende der Prüfungsanmeldung für die betreffende Studien- und Prüfungsleistung beim Prüfungsamt eingeht. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von dieser Frist möglich.

Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von

ihr benannten Arztes verlangen. Ändern sich die den Antrag begründenden Umstände wesentlich, fallen insbesondere die den Antrag begründenden Voraussetzungen weg, muss dies unverzüglich dem Prüfungsamt mitgeteilt werden.
Der bzw. dem Studierenden sind die Entscheidung sowie gegebenenfalls die Form des gewährten Nachteilsausgleichs unverzüglich in Form eines schriftlichen oder elektronischen Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
(8) Fristen für Wiederholungsprüfungen können in den Fällen der Absätze 4 bis 7 auf Antrag um höchstens zwei Semester verlängert werden.
(9) Über Anträge nach diesem Paragraphen entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 47 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.
(2) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil II. Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 48 Übergangsregelungen

(1) Diese SPO gilt für Studierende, die den Studiengang Bachelor Lehramt Sekundarstufe I im WiSe 26/27 aufnehmen.
Die Studiengänge

1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
2. Lehramt an Realschulen, gemäß der Realschullehramtsprüfungsordnung I vom 24.08.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
3. Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen gemäß der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I vom 20.05.2011

sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.
Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 30 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 31.
(2) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 49 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 08.09.2026

gez. Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov
Rektor

Anlagen:

Anlage 1 Modulhandbuch
Anlage 2 Modulübersicht
Anlage 3 Studienverlaufsplan
Anlage 4 Muster-Deckblatt
Anlage 5 Ordnung für Schulpraktische Studien

Anlage 1 Modulhandbuch

siehe Modulhandbuch BA LA Sek I

Anlage 2 Modulübersicht

siehe Modulübersicht Lehramt Sekundarstufe I

Anlage 3 Studienverlaufsplan

siehe Studienverlaufsplan Lehramt Sekundarstufe I

Anlage 4 Muster-Deckblatt

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Studiengang Bachelor Lehramt Sekundarstufe I
Fach / Studienbereich ###

BACHELORARBEIT

Titel der Arbeit gemäß dem ausgegebenen Thema eintragen

Verfasser*in: ***Vorname Name***
Straße Hausnummer
***PLZ Wohnor*t**
Telefon: ###
Mail: ###
Matrikelnummer: ###

Erstprüfer*in: ***Titel Vorname Name***
Zweitprüfer*in: ***Titel Vorname Name***

Ort: **Schwäbisch Gmünd**
Abgabetermin: ***Tag Monat Jahr***

Anlage 5 Ordnung für Schulpraktische Studien

siehe Ordnung für Schulpraktische Studien 2026